

**ENTWURF zur Änderung des
Gesellschaftsvertrages GLKN –
Stand: 12.09.2019**

Gesellschaftsvertrag
der
Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz
gemeinnützige GmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer	3
§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft.....	3
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke	4
§ 4 Öffnungsklausel.....	5
§ 5 Stammkapital	5
§ 6 Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen	6
§ 7 Einziehung von Geschäftsanteilen.....	7
§ 8 Kündigung.....	8
§ 9 Organe der Gesellschaft	9
§ 10 Geschäftsführer, Vertretung.....	10
§ 11 Geschäftsführungsaufgaben	11 <u>10</u>
§ 12 Aufsichtsrat.....	12
§ 13 Sitzungen des Aufsichtsrats.....	14
§ 14 Beschlussfassung des Aufsichtsrats.....	15 <u>14</u>
§ 15 Zuständigkeit des Aufsichtsrats.....	16 <u>15</u>
§ 16 Gesellschafterversammlung	18 <u>17</u>
§ 17 Einberufung der Gesellschafterversammlung	18
§ 18 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	19 <u>18</u>
§ 19 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	20 <u>19</u>
§ 20 Bekanntmachungen.....	21 <u>20</u>
§ 21 Auflösung der Gesellschaft	21 <u>21</u>
§ 22 Schlussbestimmungen	22 <u>21</u>

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma "Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Singen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege, der Berufsbildung sowie der Jugend- und Altenhilfe sowie der Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO). Die Gesellschaft verfolgt damit öffentliche Zwecke i.S.d. § 42 LKrO bzw. §§ 102ff. GemO.
- (3) Diese Zwecke werden einerseits verwirklicht durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht.
- (4) Andererseits wird der Gesellschaftszweck verwirklicht insbesondere durch das Unterhalten und Betreiben einer Krankenpflegeschule zur Aus- und Fortbildung von Personen auf medizinischen, pflegerischen und geistig-sittlichen Gebieten.
- (5) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen oder sich an gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Gesellschaften beteiligen, die ihrerseits Aus- und Fortbildungseinrichtungen, Krankenhäuser, sonstige Einrich-

tungen der Gesundheitsförderung oder ähnliche Einrichtungen betreiben und unterhalten.

Dies können insbesondere Einrichtungen sein:

- Zur stationären und ambulanten Untersuchung und Behandlung von Kranken,
 - zur Durchführung von stationären und ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen,
 - zur stationären und ambulanten Pflege und Betreuung von alten und/oder pflegebedürftigen Menschen,
 - zur beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie
 - zur Gesundheitsprävention.
- (6) Darüber hinaus bietet die Gesellschaft Seminare und Fortbildungsveranstaltungen für Beschäftigte im Sozial- und Gesundheitswesens an.
- (7) Des Weiteren ist Gegenstand des Unternehmens die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Abs. 2 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, die Träger von Einrichtungen des Gesundheits-, Sozial- und Wohlfahrtswesens sind. Die Mittelbeschaffung geschieht vor allem durch Spendensammlungen sowie aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter. Die Gesellschaft wird diese Mittel insbesondere an ihre steuerbegünstigten Tochtergesellschaften, die ~~gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH~~ Klinikum Konstanz GmbH und die ~~Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH~~ Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH, weiterleiten. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine Ausschüttung – auch disquotal – von Gewinnen der Gesellschaft an die Gesellschafter ist zulässig, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich nicht schädlich ist. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

- (3) Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert [bezogen auf den Zeitpunkt der Einlage] der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Öffnungsklausel

Die Gesellschaft kann alle zur Unterhaltung der genannten Einrichtung notwendigen Nebenbetriebe und flankierenden Einrichtungen gründen und/oder betreiben. Sie ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gründen, oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten und unterhalten.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 1.000.000,00 (in Worten: eine Millionen Euro).
- (2) An diesem Stammkapital sind mit den nachfolgenden Einlagen beteiligt
 - a) **Landkreis Konstanz** € 25.000,00
(in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro)
(Geschäftsanteil Nr. 1)
 - b) **Landkreis Konstanz** € 495.000,00
(in Worten: Vierhundertfünfundneunzigtausend Euro)
(Geschäftsanteil Nr. 2)
 - c) **Spitalstiftung Konstanz** € 240.000,00
(in Worten: Zweihundertvierzigtausend Euro)
(Geschäftsanteil Nr. 3)

- d) ~~Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau sowie für die gemeinnützige Krankenhausbetriebs-~~
~~gesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH~~ Fördergesellschaft Hegau-
Bodensee-Klinikum mbH € 240.000,00
(in Worten: Zweihundertvierzigtausend Euro)
(Geschäftsanteil Nr. 4)

- (3) Die Stammeinlagen werden in bar und durch Sacheinlagen erbracht.

§ 6

Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

- (1) Hat die Gesellschaft mehrere Gesellschafter, bedarf die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Art der Vermögensübertragung (bspw. Tausch, Schenkung) von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie die Gewährung der Anteile der Stimmrechte etc. oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Bei dieser Abstimmung muss neben der erforderlichen einfachen Mehrheit mindestens die Zustimmung zweier Gesellschafter erreicht werden. Gleiches gilt für die Gewährung von Unterbeteiligungen oder die Begründung von Treuhandverhältnissen an Geschäftsanteilen oder Teilen davon.
- (2) Im Falle einer beabsichtigten nach Absatz 1 zustimmungspflichtigen Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon hat der abtretungswillige Gesellschafter die abzutretenden Anteile zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Jedem Gesellschafter steht das Recht auf vollständigen Erwerb zu. Sofern mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machen, erwerben sie die Anteile entsprechend ihrem bisherigen Beteiligungsverhältnis an der Gesellschaft.
- (3) Der Kaufpreis bemisst sich nach dem auf die zu übertragende Beteiligung entfallenden Anteil des übertragungswilligen Gesellschafters am Unternehmenswert, der auf der Grundlage der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ IDW Standard IDW S1 in ihrer jeweils von dem IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. mit Sitz in Düsseldorf aktualisierten Fassung oder auf Grund entsprechender neuer Gutachten oder Stellungnahmen dieses Instituts zu ermitteln ist.

- (4) Die Anteilsbewertung erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der bzw. die von dem übertragungswilligen und dem bzw. den erwerbwilligen Gesellschaftern gemeinsam bestimmt wird. Die Ergebnisse der Anteilsbewertung sind für die Beteiligten verbindlich. Die Kosten sind von dem übertragungswilligen und dem bzw. den erwerbwilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft zu tragen.
- (5) Kommt über den zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer bzw. die zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so hat auf Antrag eines beteiligten Gesellschafter ein von dem IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. mit Sitz in Düsseldorf zu benennender Wirtschaftsprüfer bzw. eine von jenem Institut benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anteilsbewertung vorzunehmen. Will keiner der Mitgesellschafter die Anteile erwerben, kann der Anteilsinhaber seine Anteile frei verkaufen. Er hat aber sicherzustellen, dass der Erwerber der Anteile sich den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages und des Konsortialvertrags zwischen dem Landkreis Konstanz, der Spitalstiftung Konstanz sowie der ~~Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau sowie für die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH~~ Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH vom 26.07.2012 in seiner aktuellen Fassung unterwirft.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Hat die Gesellschaft mehrere Gesellschafter, ist die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung immer zulässig.
- (2) Die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) ein Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird oder

- c) wenn der Gesellschafter seine sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen gröblich verletzt und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch die Gesellschaft fortsetzt oder in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.
- (3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht im Falle der Einziehung nach Absatz 2 kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird – soweit nicht im Beschluss über die Einziehung Abweichendes geregelt wird – wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung.
- (4) Im Falle der Einziehung erhält der betreffende Gesellschafter eine Abfindung unter Beachtung von § 3 Abs. 3. Sofern der Wert des Geschäftsanteils nach § 6 Abs. 3 bis 5 niedriger sein sollte, als der Wert nach § 3 Abs. 3 dieses Vertrages erhält der Gesellschafter nur den Wert nach § 6 Abs. 3 bis 5 dieses Vertrages.
- (5) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft statt dessen verlangen, dass die Geschäftsanteile an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen oder mehrere, im Beschluss zu benennende und zur Übernahme bereite Dritte abzutreten sind.
- (6) In diesem Fall gelten die Bestimmungen in vorstehenden Absatz 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird.

§ 8

Kündigung

- (1) Die Kündigung eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.
- (2) Die Kündigung ist durch Einschreiben gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich darüber zu unterrichten hat.
- (3) Der kündigende Gesellschafter hat seine Geschäftsanteile entsprechend einem zu fassenden Beschluss der verbleibenden Gesellschafter an die Gesellschaft, den bzw. die verbleibenden Gesellschafter oder an einen oder mehrere von der Gesellschaft zu be-

stimmende Dritten zu übertragen. Bei einer solchen Beschlussfassung hat der kündigende Gesellschafter kein Stimmrecht.

- (4) Der kündigende Gesellschafter hat seinen Anteil an der Gesellschaft zum Nominalwert entsprechend Absatz 3 an den / die verbleibenden Gesellschafter zu übertragen.

§ 9

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Geschäftsführung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder bekannt geworden sind und die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere dürfen sie auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt ihre Kenntnisse über innere Angelegenheiten der Gesellschaft und von verbundenen Unternehmen nicht gegen die Interessen der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen verwenden. Die vom Landkreis Konstanz und der ~~Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau sowie für die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH~~ Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind gegenüber ihren Gebietskörperschaften und deren Vertretungskörperschaften, von denen sie unmittelbar oder mittelbar in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 394, 395 AktG von ihrer gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht entbunden. Entsprechendes gilt in analoger Anwendung auch für diejenigen Aufsichtsratsmitglieder, die von der Spitalstiftung Konstanz und dem Spitalfonds Radolfzell entsandt worden sind, gegenüber dem Stiftungsrat der Spitalstiftung Konstanz bzw. dem Gemeinderat der Stadt Konstanz und dem Stiftungsrat Radolfzell bzw. dem Gemeinderat der Stadt Radolfzell. Die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gilt auch gegenüber den Fraktionen in den jeweiligen Vertretungskörperschaften der Gebietskörperschaften. Die

straf- und haftungsrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Verstoßens gegen die allgemeine Verschwiegenheitspflicht bleiben im Übrigen bestehen. Im Rahmen der Behandlung von Gesellschaftsangelegenheiten in einer Vertretungskörperschaft gelten darüber hinaus insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über die Sitzungsöffentlichkeit und die Verschwiegenheitsverpflichtung kommunaler Amts- und Mandatsträger.

§ 10

Geschäftsführer, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Beschluss des Aufsichtsrats bestellt werden. Die konkrete Zahl der Geschäftsführer legt der Aufsichtsrat fest. Mit den Geschäftsführern sind Anstellungsverträge abzuschließen. Der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern obliegt dem Aufsichtsrat. Die erste Geschäftsführung besteht aus Herrn Rainer Ott sowie Herrn Peter Fischer. Sie erhalten einen Anstellungsvertrag, der eine Laufzeit von nicht weniger als fünf Jahren sowie eine Vergütung i.H.v. mindestens der jeweiligen Vergütung des Jahres 2014 beinhaltet.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen.
- ~~(2)~~(3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. ~~Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.~~
- ~~(3)~~(4) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- ~~(4) Hauptamtlich tätige Geschäftsführer erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund ihres Dienstvertrages oder einer gesonderten Vereinbarung, über die der Aufsichtsrat beschließt.~~

§ 11

Geschäftsführungsaufgaben

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrats zu führen.
- (2) Die näheren Aufgaben der Geschäftsführer sowie deren Zuständigkeiten können in einer Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden, ohne dass hierdurch ihre Verantwortung für den gesamten Geschäftsbetrieb beeinflusst wird. In der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung kann der Aufsichtsrat einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte aufstellen, der sich auch auf Angelegenheiten der Tochter- und Beteiligungsunternehmen erstrecken kann.
- (3) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und ihn nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Feststellung vorzulegen. Dabei sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (4) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.
- (5) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat einen Wirtschaftsplan für jede unmittelbare und mittelbare Tochtergesellschaft, die Gesellschaft sowie für den Konzern insgesamt spätestens im vierten Vorjahresquartal zur Beratung und Beschlussfassung vor. Diese Wirtschaftspläne sind in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sowie auf der Basis wirtschaftlicher Erwägungen zu entwerfen und so auszugestalten, dass sie die Mindestverzinsung auf Ebene der Gesellschaft für die Gesellschafterdarlehen sicherstellen. Dabei ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.
- (6) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Für die Prüfung der Betätigung der kommunalen Gesellschafter werden

den jeweiligen Rechnungsprüfungsämtern und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Außerdem wird der überörtlichen Prüfung die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung (insbesondere § 114 Abs. 1 GemO) eingeräumt.

- (7) Bei der Wirtschaftsplanung sind die Leistungen, die auf Basis des Bestellerprinzips (§ 15 Konsortialvertrag) erbracht und vergütet werden, gesondert darzustellen. Gleichfalls ist darzustellen, welche Leistungen aufgrund struktureller Unwirtschaftlichkeit möglicherweise zukünftig eingeschränkt werden könnten.
- (8) Lehnt der Aufsichtsrat oder die Gesellschaftsversammlung den Wirtschaftsplan ab, so legt die Geschäftsführung unverzüglich einen geänderten Wirtschaftsplan vor, der die zur Ablehnung führenden Bedenken berücksichtigt und an dem sie ihre Geschäftsführung bis zur weiteren Beschlussfassung des Aufsichtsrates zu orientieren hat. Führen die Bedenken des Aufsichtsrates zu Mehrkosten, die nicht gedeckt sind, ist die Geschäftsführung nicht verpflichtet, einen entsprechend geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen und ihre Geschäftsführung daran zu orientieren.
- (9) Den Gesellschaftern sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung der Gesellschaft sowie der unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Gesellschaftern die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu den von diesen bestimmten Zeitpunkten einzureichen.

§ 12

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus siebzehn Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt durch Entsendung durch den/ die Gesellschafter.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags Konstanz (Amtsperiode) bestellt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben sie jedoch bis zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats für die folgende Amtsperiode im Amt.

- (3) Der Gesellschafter Landkreis Konstanz ist berechtigt, den Landrat sowie acht weitere Personen in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Gesellschafterin Spitalstiftung Konstanz ist berechtigt, den Oberbürgermeister der Stadt Konstanz als Vorsitzenden des Stiftungsrates sowie drei weitere Personen und die Gesellschafterin ~~Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau sowie für die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH~~ Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH ist ebenfalls berechtigt, den Oberbürgermeister der Stadt Singen sowie drei weitere Personen in den Aufsichtsrat zu entsenden. Von den zu entsendenden Aufsichtsratsmitgliedern der beiden letztgenannten Gesellschafter hat jeweils eine Person Arbeitnehmervertreter zu sein. Die erneute Entsendung ist zulässig. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Entsendende ein neues Aufsichtsratsmitglied für die restliche Amtszeit entsenden. Die gesetzlichen Vertreter des Spitalfonds Radolfzell und der Stadt Engen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil.
- (4) Eine Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit ist statthaft. Hierzu ist sowohl der Entsendeberechtigte als auch die Gesellschafterversammlung berechtigt, die darüber mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederzulegen; dieser hat die Erklärung gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden abzugeben.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist der Landrat des Landkreises Konstanz kraft Amtes, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates sind der Oberbürgermeister der Stadt Konstanz sowie der Oberbürgermeister der Stadt Singen. Sie vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall. In Geschäftsjahren mit ungeraden Jahreszahlen (2013, 2015, ...) vertritt den Vorsitzenden ein Vertreter der Spitalstiftung Konstanz, in Geschäftsjahren mit geraden Jahreszahlen ein Vertreter der Stadt Singen.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden abgegeben, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.

- (9) Auf dem Aufsichtsrat finden die in § 52 Absatz 1 GmbHG genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich auf diese Regelungen verweist.
- (10) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.
- (12) Soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für ihre Tätigkeit gezahlt wird.

§ 13

Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel viermal jährlich stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn zwei Geschäftsführer oder zwei Aufsichtsratsmitglieder dies beantragen.
- (2) Aufsichtsratssitzungen werden mit einer Frist von mindestens eine Woche schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post, bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Versammlung nicht mitzuzählen.
- (3) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrats sowie die Bestimmung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.
- (4) Wurde die Sitzung des Aufsichtsrats nicht ordnungsgemäß einberufen, kann der Aufsichtsrat Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, bis fünf Tage vor der Sitzung Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese sind den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (6) An den Aufsichtsratssitzungen nehmen die Geschäftsführer teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 14

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter - anwesend ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, bei Abwesenheit ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Sie gelten bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht als anwesend.
- (2) Soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, fasst der Aufsichtsrat seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters (Sitzungsleiter) den Ausschlag.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen per Brief, Telefax oder E-Mail fassen, sofern dem kein Mitglied widerspricht und sich alle an der Beschlussfassung beteiligen. Das Ergebnis der Abstimmung ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, auf der nächsten Sitzung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und einem von ihm benannten Protokollführer zu unterzeichnen ist und von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aufbewahrt wird. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats und den Geschäftsführern ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nachfolgenden Aufsichtsrats-sitzung zu beschließen.

§ 15

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat greift nicht in das laufende operative Geschäft der Geschäftsführung ein. Nur bei besonders wesentlichen Geschäften, ist seine vorherige Zustimmung von der Geschäftsführung einzuholen.
- (2) Zu seinen Zuständigkeiten gehört insbesondere:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer ~~(nicht jedoch der anlässlich der Gründung zu bestellenden Geschäftsführer und die Festlegung deren Vertretungsbefugnis, diese erfolgt in der ersten Gesellschafterversammlung bei der notariellen Beurkundung des Vertrags)~~
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern
 - c) Erlass und die jederzeitige Änderung einer Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für die Geschäftsführung
 - d) Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer zustehen
 - e) Feststellung des Wirtschaftsplans
 - f) Beauftragung des von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer
 - g) Empfehlungen zur Verwendung des Jahresergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführer
 - h) die Erteilung der Zustimmung zu den Geschäften der Geschäftsführung, die aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags oder der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für die Geschäftsführung seiner Zustimmung unterliegen.
- (3) Die Stimmabgaben über die folgenden Tochtergesellschaften, fallen in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats: ~~Gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH und~~

~~Gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH~~ Klinikum Konstanz GmbH und Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH.

- (4) Die Geschäftsführer haben die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats zur Stimmabgabe der Gesellschaft in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften insbesondere in folgenden Angelegenheiten einzuholen:
- a) Änderung der Gesellschaftsverträge einschließlich der Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals
 - b) Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile davon
 - c) Aufnahme neuer Gesellschafter
 - d) Auflösung der Gesellschaft
 - e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung ihrer Dienstverhältnisse
 - f) Feststellung der Wirtschaftspläne
 - g) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
 - h) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands
 - i) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
 - j) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist
 - k) Entlastung der Geschäftsführer der Tochtergesellschaften
 - l) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften
 - m) Wahl des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - n) Erlass einer Geschäftsverteilung für die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften
 - o) Konkrete Bedingungen i.R.d. Bestellerprinzips.

- (5) Für die vorgenannten Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (6) Geschäftsführern gegenüber wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder - nach Absprache - durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 16

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Regelung des § 104 Abs. 1 GemO bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Landrat des Landkreises Konstanz - und im Fall seiner Verhinderung der von ihm entsandte Stellvertreter - leitet die Gesellschafterversammlung.
- (3) Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Soweit sie nicht auch als Vertreter eines Gesellschafters teilnehmen, haben sie kein Stimmrecht und können im Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 17

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Für die Einberufung gelten die Bestimmungen in § 13 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder mindestens ein Gesellschafter oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrats es unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Lehnen die Geschäftsführer den begründeten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ab oder haben sie binnen drei Tagen nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, ist der Antragsteller unter Beachtung der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.

- (4) Sind sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß im Sinne des § 16 Abs. 1 vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

§ 18

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des Stammkapitals ordnungsgemäß vertreten ist. Fehlt es daran, so ist unter Beachtung der Bestimmungen unter § 13 Abs. 2 innerhalb von zwei weiteren Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das in der Gesellschafterversammlung vertretene Stammkapital beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je Euro 1.000,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die auf jeden Gesellschafter entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen sind, soweit rechtlich zulässig, Gesellschafter, die die Gesellschaft gekündigt, die Auflösungsklage erhoben oder die aus wichtigem Grund ihren Austritt aus der Gesellschaft erklärt haben. Von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen sind ebenso Gesellschafter, deren Geschäftsanteile gemäß den Bestimmungen unter § 7 Abs. 2 eingezogen worden sind bzw. die sie abzutreten haben, und zwar ab dem Zeitpunkt der Fassung des Beschlusses über die Einziehung oder Abtretung.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Für Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem von ihm benannten Protokollführer zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.

In jedem Protokoll sind Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer sowie die Ergebnisse der Abstimmungen aufzunehmen. Nach Unterzeichnung ist jedem Gesellschafter und jedem Gesellschaftervertreter binnen zehn Tagen eine Abschrift zuzusenden.

§ 19

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Übertragung auf den Aufsichtsrat erfolgt.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für folgende Maßnahmen:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses auf Vorschlag des Aufsichtsrats
 - b) Wahl des Abschlussprüfers, bei dem es sich um einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handeln muss
 - c) Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern aus wichtigem Grund
 - d) Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesellschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrats zustehen
 - e) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats
 - f) Entlastung der Geschäftsführer
 - g) Aufnahme neuer Gesellschafter
 - h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen
 - i) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands
 - j) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
 - k) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist

- l) Auflösung der Gesellschaft
 - m) Zustimmung zu dem vom Aufsichtsrat vorgelegten Wirtschaftsplan.
- (3) Die Gesellschafter können ihren Vertretern in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft Weisungen erteilen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die nach Gemeindeordnung oder Hauptsatzung die Zuständigkeit des Gemeinde- oder Kreistages erfordern.

§ 20

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. § 10 gilt für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend.
- (2) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft; eine disquotale Vermögensverteilung ist zulässig. Diese haben die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gesellschaftszwecks gemäß § 2 zu verwenden.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
- (2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine ihrem Zweck möglichst nahekommende gültige Regelung zu ersetzen.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.